

F. K. 78. 42
(3)

Za
6535

X 2047308

Der
Juristen Facultät zu Leipzig
Gesprochenes
INFORMAT- Urtheil

Auf die in dem Hochpreißlichen Cammer-
Berichte zu Speyer eingebrachte
und

Erwehnter Facultät in wahrer Copia
Eingesendete Gesetze/
In Sachen

Herrn Herzog Christiani

Postulirten Administrat. des Stiffts

Wersburg/

Fürstl. Durchl.

Gegen

Carln von Dieskau / zu Rnauchain/

In puncto streitiger Jagt-Berechtigkeit/
und eines verfallenen Lehens
Stückes.

Gedruckt im Jahr 1667.



Der
Juristen Facultät zu Leipzig
Befehlendes

INFORMAT. URSACHEN

Zur die in dem hochberühmten
Recht zu Leipzig

Erwähnte Facultät in welcher Copia
eingeführt worden

Herrn Georg Christoph
Postulanten Administration des
Stabs

Leipzig

Carl von Sickingen zu
in hiesiger hiesiger

Ergeben in Leipzig



Von SOLTES Gnaden
Christian / Hertzog zu Sachsen /
Jülich / Cleve und Berg / Postulirter Ad-
ministratör des Stiffts Werß-
burgk / c.

Siegelahrte / liebe Betreue /
Wir übersenden Euch Carls von Dieß-
kau auf Knauthain / wieder einiges un-
ser Rescript, in puncto der Jagt-Berech-
tigkeit auf den Barbyschen Holze / ein-
gewandte Appellation, darauff von dem

Kaiserlichen Cammer-Berichte an Uns erfolgte Inhibi-
tion, ferner des von Dießkau Appellations-Prosecution,
so dann Unsere darwieder eingegebene Exception-
Schrift mit Beylagen sub Lit. C. ad Lit: Z. Item Aa. Bb.
Cc. so wohl des von Dießkau erfolgte Replicam ne-
benst Beylagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. fol-
gends Unsere eingewandte Duplicam zusambt ange-
fügten Documenten sub Lit: A. B. C. D. E. F. G. H. I.
und dann ferner des von Dießkau Triplicam, sambt
Beylagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. Endlich Unsern
Schluß-Satz und Quadruplicam sambt denen vidimir-
ten Acten erster Instantz, allermassen solches alles vñ Wort
zu Wort nach Speyer gesendet / und daselbst eingegeben
worden / Und begehren hierauff gnädigst / Ihr wol-
let selbige förderlichst / und so bald möglichen / mit allen
Fleiß durchlesen / wohl erwegen / und Uns hierinnen al-
lenthalben Rechtens durch zwey gleichlautende Urthel
unter euern Insiegel berichten / davon das Eine Ihr an
diese

diese Acta sub Sigillo anschliessen / das Andere aber ab-
 gesondert Uns zusenden / auch diese Urthels-Frage in co-
 piâ vidimatâ eines Actuarii bey denen Urtheln gleichmä-
 ßig anheften / Dafür ist Zeiger die Urthels-Gebühr zu
 entrichten befehliget / Und Wir bleiben Euch mit Gna-
 den gewogen / Datum Merßburg / am 11 Junii /
 ANNO 1666.

Christian G. z. S.

Denen Hochgelahrten / Unsern lieben
 Getreuen / Ordinario, Seniori, und
 andern Doctoribus der Juristen Facul-
 tät bey Unserer allgemeinen Univer-
 sität Leipzig.



Hoch

Hochwürdigster / Durchlauchtigster /
Hochgebohrner Fürst /

Er. Fürstl. Durchl. seynd unsere unterthänigste /
getreueste Dienste bestem Vermögen nach / ieders
zeit. bereitwilligst bevor /

Gnädigster Herr /

Als E. Fürstl. Durchl. uns Carls von
Dießkau auf Knauthain / wieder eines von
E. Fürstl. Durchl. am 2. Octobr. des ab-
gewichenen 1663. ten Jahres ausgelassenen
Rescript, in puncto der Jagt-Berechtigkeit
auf dem Barbyschen Holtze / eingewandte Appellation, dar-
rauff von dem Kayserl. Cammer-Berichte ertheilte Inhi-
bition, ferner des von Dießkauens Appellations-Justifica-
tion, Ingleichen E. Fürstl. Durchl. darwieder eingege-
bene Exception-Schriefft mit Beylagen sub Lit: C. D. E. F.
G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. VV. X. Y. Z. Aa. Bb.
und Cc. so wohl darauff erfolgte Replicam, nebenst Bey-
lagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. folgendes eingebrach-
te Duplicam, zusambt angefügten Documenten sub Lit.
A. B. C. D. E. F. G. H. und I. und dann ferner Triplicam
sambt Beylagen sub Num. 1. 2. 3. 4. und 5. Endlichen
auch Quadruplicam sambt denen vidimirten Acten erster
Instantz, beneben zweyen Fragen zugeschicket / und darü-
ber sich des Rechtens zu berichten gnädigst begehret /

Demnach erachten wir nach fleissiger Verlesung und
Erwegung derselben darauff in Rechten gegründet und
zu erkennen seyn /

Und Erstlich auf die erste Frage:
Fället Zweifel vor / ob ermeldter von Dießkau in dem
in Werßburgischer Hoheit und Klühren gelegenen Statz-
schen oder Barbyschen Holtze der Ober- und Nieder-Jag-
ten sich zu gebrauchen berechtiget?

):(3

Gb

Ob nun wohl Carl von Dießkau anfänglich bey
Justification seiner Appellation vorschützet / daß er ohne
vorhergehenden ordentlichen Proceß und Decision per
mera Decreta inhibitoria & executiva an dieser von Ihm
von vielen Jahren her exercirten auch von seinen Vorfah-
ren erlangten Jagt-Berechtigkeit keines weges gekrän-
cket / noch viel weniger derselben entsetzet werden könne /
Hernachmals in der Replica und Triplica vornemlichen sich
dahin beziehet / daß / vermöge Chur-Fürst Friederichs zu
Sachsen / r. Glorwürdigsten Andenckens bey der Replica
sub Num. 7. befindlichen Ausspruchs de Anno 1504. die
Herrn Graffen von Barby dieses Statzische Holtz mit
allen und ieglichen seinen Zu- und Ingehörungen /
Grund / Boden und Gerechtigkeiten / zu Lehen haben sol-
len / Immassen diesem zu folge von Bischoff Thilo / Graf
Burckardten zu Barby Anno 1504. und Graf Jobsten
Anno 1506. von Bischoff Siegmund Anno 1536. und Chur-
Fürst Augusto hochlöbl. Gedächtnis / Graf Wolffgangen
Anno 1545. desgleichen von der Jüngst seeligst verstorbe-
nen Churf. Durchl. Johann Georgen des Ersten Anno
1643. Graf Jobst Sürthern / und Augustus Ludwigen /
obiges Holtz mit eben dergleichen Qualitäten und Gerech-
tigkeiten / auch noch hierüber mit diesen Anhang; So
viel uns daran zu verleihen gebühret; in Lehen gereicht
worden / wie in denen bey der Exception-Schriefft beyge-
legten Abschriefften der Wersenburgischen Lehen-Brieffe
sub Lit: D. E. F. G. und H. mit mehrern zu sehen / Worauff
von wohlermeldten Herrn Graffen die von Dießkau die-
ses Holtz mit Gerichten / allen Nutz-Berechtigkeiten / Fi-
schereyen / Freyheiten / Nutzungen / und aller seiner Zu-
und Ingehörungen / nichts davon ausgezogen / alles nach
klaren Inhalt der Lehen-Brieffe sub Lit: I. K. und L. und
also auch / seiner Meinung nach / mit denen Hohen- und
Nieder-Jagten zu Alfterlehen empfangen / Denn ob
schon in obangezogenen Churfürstl. Ausspruch / auch de-
nen Stifftischen und Gräflichen Belehnungen die Wild-
Bahn Wörtlichen nicht enthalten / So wehren Sie
doch

doch unter denen verbis generalibus, geminatis, unter diesen signis universalibus, mit allen Zu- und Ingehörungen/ allen und ieglichen Gerechtigkeiten/ und so viel uns daran zu verleihen gebühret / allerdings begriffen / indeme ja nicht zu vermuthen/ daß ein Geistlicher Fürst/ so Regalia, und darunter auch das Jus venandi zu verleihen hat/ einen Grafen/ so ebener massen derselben fähig/ mit einem Wald nach obigen Clausulen und Eigenschafften investiret, darnach die Jagt-Gerechtigkeit auszuziehen / willens seyn solte/ in sonderbarer Anmerckung/ daß vor 150 Jahren/ zur Zeit Churfürst Friederichs zu Sachsen/ ic. Bischoffs Thilo/ und Graf Burckhards / die Fura venandi, etlicher Rechts-Lehrer Meinung nach / noch nicht unter die Regalia, sondern servitutes reales gerechnet worden / wäre auch weder in denen Lehen- noch allgemeinen beschriebenen Rechten kein einiger Text, in welchen die Fura venandi pro Regalibus gehalten würden/ zu befinden/ und dannhero die Jagt-Gerechtigkeit ohne ausdrückliche Meldung derselben gar wohl durch andere Verba generalia & æquipollentia verleihet werden können / hierüber es auch dem von Dießkau an deutlicher Concession der Wild-Bahn nicht ermangelte / in deme vermöge derer in Actis primæ Instantiæ fol. 15. 16. 17. de Anno 1620. und 45. datirten Lehen-Brieffe die von Dießkau dieses Holtz unter andern auch mit Hoher- und Nieder-Jagt von denen Herren Grafen zu Lehen erlanget/ Ja/ es würde auch dieses folgen/wann mehr angeführte verba generalia & amplificata in denen Stifftischen und Graflichen Belehnungen das Jus venandi ausschlossen/ daß das Stifft Werseburg selbst den der Jagt-Gerechtigkeit sich nicht anzumassen/ weiln im Ertz-Bischöfflichen Magdeburgischen Revers bey der Exception-Schrift sub Lit. C. die Nieder- und Hohe-Jagten gleichfalls nicht überlassen / Endlichen wäre auch dieses zu recht eingeführet / daß bey allgemeinen Verpfändungen/ so unter der Clausul, aller Haab und Güter / nichts darvon ausgeschlossen / geschehen / alle des Schuldners Güter/ ohne Unterscheid verhafftet würden/

):(4

Dan

Dannenhero ja auch im gegenwärtigen Fall die Belehnung aller Serechtigkeiten / Zu- und Ingehörunge zugleich von denen der Hohen- und Nieder-Jagten verstanden werden müsse.

Woran denn umb desto weniger zu zweiffeln / in deme Appellant zur Zeit dieser erhobenen Irrungen in possessione vel quasi und in bona fide solcher Jurium gewesen / derselbigen sich eine lange Zeit hero gebrauchet / und er darbey billich zu schützen / wie der Zeugen Rotulus sub Num. 3. bey der Replica mit mehrern besagte / welchem der von Hieronymo von Dießkau sub Lit. U. ausgehängte Revers gar nicht entgegen / als worinnen demselben die Jagt-Serechtigkeit nicht abgesprochen / seye auch diese renunciatio personalissima, in gleichen ohne Præjuditz des Ertz-Stifts Magdeburg und seiner Witbelehnten geschehen.

Dennoch aber und dieweil so wohl aus denen Actis erster Instantz, als auch denen Beylagen in der Exception sub Lit. N. O. P und Q. erhellet / daß an den von Dießkau wegen Unterlassung der Jagten in dem streitigen Holze ein Monitorium, und als er in seinem Bericht darauff keine Possession darthun können / hernachmals eine Inhibition ergangen / Ferner auch er coram paribus Curia gehöret / und dann in Actis primæ Instantiæ fol. 79. Rechtliches Erkänntnis eingeholet / und dergestalt an dem in diesen Landen bey dergleichen Fällen üblichen Proceß nichts unterlassen worden / Hierüber weder durch die von Appellanten in seiner Replica sub Num. 7. angezogene Haupt-Belehnung de Anno 1504. noch folgende Werßburgische Belehnungen sub Lit. E. F. G. und H. bey der Ezception beständiger weise beygebracht / daß die Herren Grafen an diesem Holze / per Investituram simplicem & plenariam unter denen Nutzbarkeiten / Serechtigkeiten / auch An- und Zubehörungen mit Hohen- und Nieder-Jagten belehnet worden / in deme dergleichen General-Concessionen die Jagten keines wegess in sich begreiffen / sondern nur die jenigen Jura, so zu gemeinen Gerech-

rech.

„Rechtigkeiten gehörig/ nicht aber die Regalia oder Herr-
„ligkeiten / Zu welchen letzten denn nicht allein bey
unseren Zeiten/ sondern auch nach bewehrter Rechts- Leh-
rer Meinung/ welche zugleich aus glaubwürdigen Histo-
rienschreibern bestärket wird / schon vor mehr als 150.
Jahren die Jura venandi dergestalt gehörig / daß ob schon
die Investitur eines Lehenmanns *verbis quibuscunqve*
generalibus, und auch mit diesem Anhang / nichts dar-
von ausgeschlossen/ eingerichtet / dennoch ohne ausdrück-
liche Benennung der Wälder/ Wild-Bahn und Jagten/
solche auf des Vasalli Person nicht transferiret werden/ son-
dern derselbige ein mehrers nicht / als was der Buchstabe
des Lehen-Brieffes besaget/ erlanget / und zwar ohne Un-
terscheid des Lehenmanns/ ob derselbe sonst der Regalien
fähig oder nicht / Welche Meinung dann so wohl per
notoriam & immemoriam totius Germaniæ observantiam,
als auch die vornehmsten Interpretes behaubtet / und also
per manifestos *Juris textus* eingeführet ist / Ferner auch
dem von Dießkau wenig verträglichem / daß in die jüng-
ste Gräfliche Belehungen von Anno 1620. und 1645. in
Actis primæ Instantiæ fol. 15. 16. und 17. die Hohen- und Nie-
der-Jagten mit eingerücket worden / weils oberwehnter
massen die Herren Grafen zu Barby von dem Stifte
solche niemahls überkommen / und dannenhero das Je-
nige/ was Sie selbst nicht gehabt / denen von Dießkau
mit Bestande zum Allterlehen nicht überlassen/ noch dem
Ober-Lehen-Herrn darinnen præjudiciren können / In
Erwegung/ daß von dergleichen *Juribus* nicht einmahl im
ersten Lehen-Brieff an Graf Burckarden sub Lit: D. auf
welche sich doch die hernachfolgenden alle beziehen / und
hiernach erkläret werden müssen / meldung geschehen/
folget auch nicht / als ob das Stifte Merßburg selbst
diese Jura nicht hätte/ weils im Document sub Lit: C. bey
der Exception dieselbigen aussen gelassen/ denn dieses kein
Lehen-Brieff/ sondern ein gewisser Vergleich/ so zwischen
dem Ertz-Stifte Magdeburg und dem Stifte Merßburg
über dem Jenigen/ so streitig gewesen/ aufgerichtet / und
dann/

Dann / was de hypothecâ generali angeführet / auf das Jus venandi als ein regale und planè diversum nicht zu ziehen noch zu appliciren, Endlichen auch die vorgeschützte possess vel quasi durch der Zeugen Deposition bey der Replica sub Num. 3. gebührend nicht beygebracht / sondern nur von Anno 1620. an herrühret / da doch zur Verjährung der Regalien, dergleichen das Jus venandi auch ist / præscriptio temporis immemorialis erfordert wird / Ober dieses auch andere hierzu gehörige requisita erman- geln / wie in der Duplica fol. 242. & seqq. mit mehrern ausgeführet / zu geschweigen / daß durch Hieronymi von Dießkau Anno 1630 sub Lit. U bey der Exception-Schrifft ausgestellten Revers die Possess vel quasi allerdings inter- rumpiret, in dem besagter der von Dießkau darbey acqui- esciret, sich der Jagten anzumassen / und zu gebrauchen begeben / die hinwegführung des Hirsches auch vor einen Excess gehalten worden / auch die reservation seiner Le- hensfolgere von geringer Wirkung / weiln diese nicht mehr als er selbst erlangen können.

So ist dahero mehr erwehnter Carl von Dießkau einiger Jagten / so wohl der Hohen- als Niedrigen in dem Barbyschen Holtze nicht berechtiget / sondern vielmehr derselbigen sich gantzlichen zu enthalten schuldig.

Zum Andern / und auf die andere Frage: Seynd vorberührter massen von dem Stifft Merßburg die Herren Grafen von Barby mit dem Statzischen oder Barbyschen Holtze belehnet / von diesem aber die von Dießkau subinfeudiret worden / und hat sichs begeben / daß der Gräfliche Barbysche Stamm durch tödlichen Hintritt des letztern Herrn Grafens gantzlichen abgan- gen / Als wollen E. Fürstl. Durchl. ferner berichtet seyn / ob Sie das Ihr eröffnete Allterlehen Carln von Dießkau hinwiederumb also verlehen müssen?

Ob nun wohl der von Dießkau zu seinen Behuff in der Justification und Replica weitläufftig anführet / daß durch Absterben des letzten Herrn Grafen von Barby in gegenwärtigen Fall sich keine Eröffnung des Lehens er- eignet /

eignet/ dann in dem vom 30. Septembr. Anno 1558. datir-
ten Kauff-Brieff bey der Replica sub Num. 7. deutlichen
enthalten/ daß Herr Bischoff Michael in die 11fter-Be-
lehnung an Hansen von Dießkau eingewilliget / und also
dieselbige vermöge kundbarer Lehen-Rechte allerdings
beständig / und demnach die gemeine Regul; Resolutò
Jure dantis, resolvitur & Jus accipientis; anhero nicht zu
ziehen / Dann so / etlicher Rechts-Lehrer Meinung
nach/ der Jenige/ welcher ohne Einwilligung des Lehen-
Herrns von dem Vafallo per subinfeudationem das Lehen
erlanget / im Fall Er / nach eröffneten feudo, das Fura-
mentum fidelitatis zu leisten erbötig ist / bey demselben
muß gelassen werden/ wie viel weniger sey dem / so mit
Consens des Domini feudi in das 11fter-Lehen kommen/
nach des Lehenmannes Tode dasselbe zu entziehen;

Dennoch aber und dieweil die Herren Grafen von
Barby dieses Holtz als ein Feudum von denen Herren
Bischoffen und Administratoren des Stiffes Werßburg
recognosciret, auch ohne Männliche Leibes-Lehens-Er-
ben mit Tode abgangen / und dergestalt wegen obange-
führter Rechts-Regul dieses feudum E. Fürstl. Durchl.
„ apert worden / Zumahln aus Bischoffs Michaels
„ von Gegentheil sub Num. 7. angezogenen Consens
„ nicht zu befinden / daß er in die 11fter-Belehnung
„ gewilliget / sondern vielmehr als der Landes-Fürst/
„ nicht aber als Ober-Lehens-Herr ein Decretum in
„ die vorhabende alienirung wegen Hans von Werders
„ Erben Unmündigkeit ausgestellt/ Ferner auch we-
der Hans von Dießkau noch dessen Lehens-Folgere bey
dem Stiffte Werßburg hernachmals umb Confirmation
der 11fter-Belehnung angehalten/ Ober dieses Carl von
Dießkau bey Fürstl. Durchl. dem Herrn Administratore
des Ertz-Stiffes Magdeburg / und also bey einem fremb-
den Herrn / umb die Belehnung unterthänigste ansu-
chung gethan/ als auch die 11fter-Belehnung Anno 1620.
und 1645. mit gar andern Conditionen, nemlichen der
Jage

FK 29 6535

Jagt-Berechtigkeiten / welche doch die Herren Grafen
selbsten nicht gehabt / geschehen / in welchen beyden Fällen
dann / beweheter Rechts-Lehrer Meinung nach / der Subin-
vestus des Lehens verlustig wird ;

So seynd demnach E. Fürstl. Durchl. wieder ihren
Willen das eröffnete Alfter-Lehen Carln von Dießkau
anderweit zu verleihen nicht gehalten / Alles von
Rechts wegen / **Ohrkündlich mit unserm Insiegel
versiegelt.**

Ew. Fürstl. Durchl.

Dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten /
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn
Christian / Herzogen zu Sachsen / Zü-
lich / Gleve und Berg / Postulirten Admini-
stratorn des Stiffts Merseburg / Land-
Grafen in Thüringen / Marg. Grafen zu
Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz /
Grafen zu der Marck und Ravensberg /
Herrn zu Ravensstein / Unserm Gnä-
digsten Fürsten und Herrn.

Untertänigste/
getreueste

**Ordinarius, Senior und andere
Doctores der Juristen Facultät
in der Universität Leipzig.**

M. Jun. 1666.

1077

F.K. 78. 42
(3)

Za
6535

X 2047308

Der
Juristen Facultät zu Leipzig
Gesprochenes
INFORMAT. U

Auf die in dem Hochpreisslichen
Gerichte zu Speyer eingebracht
und

Erwehnter Facultät in wahrer
Kingesendete Gesetze/
In Sachen

Herrn Herzog Chr

Postulirten Administrat. de

Wersburg/

Kürstl. Durchl.

Gegen

Carln von Dieskau / zu R

In puncto streitiger Jagt-Berech
und eines verfallenen Lebens
Stückes.

Gedruckt im Jahr 1667.

